



Bewilligungen  
Malzgasse 30  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26  
E-Mail: [bewilligungen-bs@hin.ch](mailto:bewilligungen-bs@hin.ch)  
[www.bs.ch/md](http://www.bs.ch/md)

## **Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zum Führen eines Augenoptikerbetriebs**

Die Gebühr beträgt zwischen CHF 400.00 und CHF 2000.00

### **Angaben zum Betrieb**

Rechtsform

---

### **Daten zum Eigentümer (gemäss HR-Auszug)**

Name des Eigentümers

Sitz

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

---

### **Daten zur Praxis/ambulanten Einrichtung**

Name der Praxis

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Ev. Praxiszusatzbezeichnung

Telefon

Mobil

Mailadresse

Website

Verbindliches Datum der Praxiseröffnung/Tätigkeitsaufnahme

---

## Geplante Öffnungszeiten

### Montag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

### Dienstag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

### Mittwoch

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

### Donnerstag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

### Freitag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

### Samstag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

### Sonntag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

---

**vom Betrieb unterschriftsberechtigte Person/en**

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

## Beilagen zum Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zum Führen eines Augenoptikerbetriebs

Kopie des Handelsregistrauszugs

---

Betriebskonzept, aus dem Führungsorganisation, Verantwortlichkeiten sowie die medizinischen oder fachlichen Zielsetzungen hervorgehen

---

Stellenplan, der die Personalsituation mit Beschäftigungsgrad aufzeigt

---

Nachweis Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen des Betriebs

---

Nachweis oder Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung

---

Nachweis eines angemessenen Qualitätssicherungssystems (QSS)

---

**Während den Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder mindestens ein Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs oder eine Stellvertretung gemäss § 28 ff. in der Regel anwesend.**